

RS OGH 1955/6/1 1Ob7/54 (1Ob8/54), 5Ob16/71, 7Ob21/73, 4Ob573/78, 1Ob641/81 (1Ob642/81, 1Ob643/81),

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1955

Norm

ABGB §1295 Abs2 Ia7

ABGB §1295 Abs2 III

ABGB §1305

EO §37 Q

Rechtssatz

Das Verhalten desjenigen, der sich in einen Prozess eingelassen hat, obwohl er bei nötiger Aufmerksamkeit § 1297 ABGB hätte erkennen müssen, dass der Prozess aussichtslos ist, ist seiner Natur nach rechtswidrig und schulhaft, sodass es zum Schadenersatz gemäß §§ 1295 ff ABGB verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/54

Entscheidungstext OGH 01.06.1955 1 Ob 7/54

- 5 Ob 16/71

Entscheidungstext OGH 27.01.1971 5 Ob 16/71

- 7 Ob 21/73

Entscheidungstext OGH 14.02.1973 7 Ob 21/73

- 4 Ob 573/78

Entscheidungstext OGH 05.12.1978 4 Ob 573/78

Veröff: SZ 51/172

- 1 Ob 641/81

Entscheidungstext OGH 26.08.1981 1 Ob 641/81

Auch; Beisatz: Um eine auffallende Sorglosigkeit annehmen zu können, muss eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichtes einwandfrei erwiesen sein. (T1)

Veröff: NZ 1982,154

- 7 Ob 549/82

Entscheidungstext OGH 16.09.1982 7 Ob 549/82

Auch

- 1 Ob 563/84

Entscheidungstext OGH 11.07.1984 1 Ob 563/84

Beis wie T1; Veröff: SZ 57/128 = EvBl 1985/56 S 275

- 2 Ob 647/84

Entscheidungstext OGH 21.05.1985 2 Ob 647/84

Beis wie T1

- 4 Ob 148/84

Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 148/84

Auch

- 1 Ob 600/86

Entscheidungstext OGH 01.10.1986 1 Ob 600/86

Auch; Veröff: SZ 59/159 = EvBl 1987/50 S 211 = JBI 1987,102

- 7 Ob 583/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 583/92

Auch; Beisatz: Führt der Schuldner unter der Aufstellung falscher Tatsachenbehauptungen einen Prozess, wird ihm dies in der Regel als schulhaftes Verhalten anzulasten sein. (T2)

Veröff: EvBl 1993/15 S 87 = JBI 1993,394

- 4 Ob 168/93

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 168/93

Beisatz: Das gleiche muss für eine Exekutionsführung gelten. (T3)

Veröff: SZ 67/10 = EvBl 1994/97 S 505

- 4 Ob 61/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 61/95

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Stattgebung des Klagebegehrens des Vorprozesses allein beweist noch nicht, dass den Beklagten (Geschädigten) an der Prozessführung ein Verschulden traf. (T4)

- 1 Ob 1571/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 1571/95

Auch; Beis wie T1

- 10 Ob 1535/96

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 Ob 1535/96

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 167/98x

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 167/98x

Auch; Beisatz: In der Bestreitung der Forderung im Prozess liegt jedenfalls dann ein Verschulden, wenn es nicht nur auf vertretbare Rechtsansichten sondern auch auf strittige Tatfragen ankommt, die entgegen den Behauptungen des säumigen Beklagten entschieden wurden. (T5)

- 6 Ob 305/98s

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 305/98s

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 161/97s

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 161/97s

Beis wie T5

- 1 Ob 198/99w

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 198/99w

- 10 Ob 104/00t

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 Ob 104/00t

Beisatz: Ist die konkrete Rechtslage bei gehöriger Aufmerksamkeit selbst aus der von seinen Interessen bestimmten und daher gewiss nicht objektiven Sicht eines Betroffenen so klar, dass dessen gegenteiliger Standpunkt als schlechthin aussichtslos erscheinen muss, so liegt in der Inanspruchnahme der Möglichkeiten eines Verfahrens, in dem in Wahrheit nichts Zweifelhaftes zu klären ist, ein Rechtsmissbrauch, was vor allem dann zutrifft, wenn der später zur Leistung Verurteilte weiß oder doch hätte wissen müssen, dass sein Rechtsstandpunkt entweder der tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt oder von vornherein unhaltbar ist. (T6)

Beisatz: Die Klagsführung des Notgeschäftsführers gegen einen Gesellschafter, "die übernommenen

Geschäftsunterlagen herauszugeben", kann nicht von vornherein als aussichtslos qualifiziert werden. (T7)

- 1 Ob 228/02i

Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 228/02i

Beis wie T2; Beis wie T5

- 7 Ob 251/02s

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 251/02s

Auch

- 3 Ob 260/02k

Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 260/02k

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Ohne Verschulden besteht auch für Schäden aus abgeirrten Exekutionen keine Haftung. (T8)

- 5 Ob 261/02x

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 261/02x

Vgl auch; Beisatz teilweise abweichend zu T5: Ist eine Partei mit ihrem Vorbringen bloß aus Beweisgründen nicht durchgedrungen, so ist ihr dies wegen der schweren Vorhersehbarkeit der richterlichen Beweiswürdigung in der Regel nur dann als schuldhafte Prozessführung anzulasten, wenn sie bewusst die Unwahrheit sagte oder ihre Prozessbehauptungen evident unhaltbar waren. Dies hat derjenige darzutun, der Schadenersatz wegen schuldhafter Prozessführung begehrte. (T9)

Beisatz: Verfahrensrechtliche Handlungen werden insofern privilegiert gegenüber einer sonstigen Schädigung behandelt, als sie nicht bereits dann ersatzpflichtig machen, wenn erkennbar war, dass daraus Nachteile für die Güter der anderen Prozesspartei erwachsen können, sondern erst dann, wenn der eingenommene Prozessstandpunkt bei gehöriger Sorgfalt nicht bloß für zweifelhaft, sondern für aussichtslos gehalten werden musste. (T10)

- 1 Ob 223/03f

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 223/03f

Vgl auch; Beisatz: Eine über die Kostenersatzpflicht hinausgehende Verpflichtung zum Ersatz der durch die Prozessführung verursachten Schäden an einen Dritten kommt nur dann in Betracht, wenn der im Verfahren Unterlegene wusste oder wenigstens wissen musste, dass sein Rechtsstandpunkt entweder der tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt oder schon an sich unhaltbar ist, sodass sein gegenteiliger Standpunkt bei zumutbarer Aufmerksamkeit als schlechthin aussichtslos erscheinen muss oder er den Prozess gar überhaupt wider besseres Wissen oder mutwillig geführt hat. (T11)

- 8 Ob 3/07k

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 3/07k

Auch; Veröff: SZ 2007/58

- 4 Ob 114/07d

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 114/07d

Auch

- 7 Ob 218/07w

Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 218/07w

Beisatz: Ob ein im Verfahren vertretener Standpunkt von vornherein aussichtslos ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T12)

- 10 ObS 142/07s

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 ObS 142/07s

Vgl auch; Beis ähnlich wie T11; Beisatz: Hier: Antrag nach § 408 ZPO. (T13)

- 6 Ob 18/08b

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 18/08b

Vgl; Beis ähnlich wie T11

- 8 ObA 43/08v

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 ObA 43/08v

Vgl auch; Beisatz: Der Beklagten steht es grundsätzlich zu, ihre Interessen zu vertreten, soweit dies nicht gegen besseres Wissen erfolgt. (T14)

- 1 Ob 71/09m

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 71/09m

Auch; Beisatz: Nicht nur bewusst unrichtige Prozessbehauptungen (bewusster Rechtsmissbrauch) machen schadenersatzpflichtig, sondern auch ein fahrlässiges Verhalten im Prozess. Letzteres gilt aber mit der Einschränkung, dass verfahrensrechtliche Handlungen -im Gegensatz zu sonstigen Schädigungen- erst dann Schadenersatzpflichten auslösen, wenn der eingenommene Prozessstandpunkt bei gehöriger Sorgfalt nicht bloß für zweifelhaft, sondern für aussichtslos gehalten werden musste, was nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist. (T15)

Beisatz: Diese in der höchstgerichtlichen Judikatur bereits entwickelten Grundsätze zur Haftung für Prozesshandlungen lassen sich auch für die Beurteilung der Frage heranziehen, ob ein Verstoß gegen die in § 178 ZPO festgelegte Verpflichtung einer Prozesspartei, ihr Vorbringen vollständig (Abs 1) und zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Abs 2) zu erstatten, Schadenersatzpflichten auslöst. (T16) Beisatz: Hier: Verspäteter, aber berechtigter Einwand der mangelnden Passivlegitimation in einem Kündigungsverfahren. (T17)

- 17 Ob 9/11i

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 17 Ob 9/11i

Vgl auch; Beisatz: Die Verjährung des Anspruchs beginnt nicht vor Zustellung der endgültigen Entscheidung im missbräuchlich geführten Verfahren. (T18)

- 4 Ob 8/11x

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 8/11x

Vgl auch; Beisatz: § 107 Abs 3 AußStrG 2005 steht dem nicht entgegen. (T19)

Veröff: SZ 2011/48

- 5 Ob 62/11w

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 62/11w

Auch; Beis ähnlich wie T6; Beis wie T11; Beis ähnlich wie T12; Beis wie T15

- 7 Ob 92/11x

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 92/11x

Auch; Beis ähnlich wie T11

- 1 Ob 153/11y

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 153/11y

Auch

- 9 ObA 52/12f

Entscheidungstext OGH 25.07.2012 9 ObA 52/12f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T9

- 3 Ob 169/12t

Entscheidungstext OGH 14.11.2012 3 Ob 169/12t

Auch; Beis wie T11

- 3 Ob 90/13a

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 90/13a

- 10 Ob 27/15s

Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 27/15s

Vgl auch

- 4 Ob 37/16v

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 37/16v

Auch; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Anzeige bei einer Behörde. (T20)

- 6 Ob 129/16p

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 129/16p

Auch; Beis wie T11; Beisatz: An sich ist jedermann berechtigt, sich zur Durchsetzung eigener oder zur Abwehr fremder Ansprüche in einen Rechtsstreit einzulassen. (T21)

- 9 Ob 37/17g

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 Ob 37/17g

Auch; Beis wie T11; Beis wie T21

- 3 Ob 29/18p
Entscheidungstext OGH 21.02.2018 3 Ob 29/18p
Beis wie T1; Beis wie T12
- 3 Ob 160/20f
Entscheidungstext OGH 02.11.2020 3 Ob 160/20f
Vgl; Beis wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0022840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at